

14.2.22  
Datum

An die  
Personalstelle für den Juristischen Vorbereitungsdienst

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 069 - 246

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger- lesbarer- Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

- 1: Referendar/in im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs ... Jan. 2021 ... teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat ... Okt. 2022 ... die Examensklausuren schreiben werde.

## Landgericht Hamburg

Az: 308 O 321/16

Urteil

Im Namen des Volkes

In dem Rechtsbeirat

des Herrn Anton Müller, Hafenstr. 23, 20457 Hamburg

- Kläger &amp; Widerkläger -

Prozessvollmächtigte: RA in Dr. Südkoff, Cewinstraße 2,

20098 Hamburg

~~Urteil~~ des Herrn Christian Eggers, Eppendorfer Hauptstraße<sup>12</sup>,

20257 Hamburg

- Drittvertreterklaeger -

Prozessvollmächtigte: RA in Dr. Südkoff, Cewinstraße 2,

20098 Hamburg

gegen

Frau Brigitte Jung, Brunnenstraße 25, 21031 Hamburg

- Beklagte, Widerklägerin &amp; Drittvertreterin

Prozessvollmächtigte: RA Freitag, Kaufmannsplatz 11,

20457 Hamburg

hat das Landgericht Hamburg, Zivilkammer 8,

durch die Richter am Landgericht Hohenstein

als Einzelrichter

auf die urteilliche Verhandlung von 23.03.2012  
für Recht erkannt:

1. Die Zwangsvollstreckung aus der  
Urteile des Notars Dr. Hermann Baer  
vom 16.06.2014 (UR Nr. 387/14) wird  
soweit sie 294.000 € überschreitet  
verhältnismäßig erlaubt. ✓

2. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.  
3. Die Klage und der Drittwidelsbeitrag  
werden als Gesamtbetrag vorgetragen  
an die Beleidige 10.000,00 €  
nebst jenen ihr 5 Prozentpunkten  
über dem Basiszinsatz seit 15.12.16  
zu zahlen. ✓

4. Die Kosten des Rechtsanwalts trifft die  
Klage mit Ausnahme der Kosten  
~~des Drittwidelschlags, welche~~  
~~Kosten setzt trifft. der Widerklage,~~  
welche soll die Klage und der  
Beleidige zu jeweils 50% teilen.

diese Kosten sind  
nicht ausschließlich,  
weshalb  
diese Kosten  
so nicht geht

## Tatbestand

Der Kläger wendet sich in die Klage gegen die Zwangsvollstreckung aus einer notariellen Urkunde und begehrt deren Herausgabe. Die Beklagte befiehlt widerklagend und drittverteidigend vor dem Kläger und dem Drittverteidigten gesamtschuldnerisch die Fällung von 10.000 €.

Der Kläger gründete 2003 mit dem Ehemann der Beklagten und dem Drittverteidigten ~~der~~ mit Gesellschaftsvertrag vom 2.1.2003 (Anlage K5) die „Modernes Bauen mit Müller, Jung & Partner GbR“ (im Folgenden: MB GbR), die ein Architekturbüro betrieb.

Der Ehemann der Beklagten nahm im Frühjahr 2010 bei der Profi Hypothekenbank ein Darlehen i.H.v. 300.000 € auf und legte den Ne-Haushaltungsvertrag in die MB GbR ein. Zur Sicherung des Darlehens wurde eine Grundschuld über 300.000 € auf dem mit einem Einfamilienhaus bebauten Grundstück in der Brunnenstraße 25 in 21031 Hamburg lautliegt.

Das Grundstück hatte einen Wert von 850.000 € und stand im Eigentum einer GbR der Beklagten und ihres Ehemannes. Dies GbR unterwarf sich wegen des Anspruchs der Bank auf Fällung aus dem Grundstück aufgrund der Grundschuld als oberste Zwangsvollstreckung in das Grundgericht, in die Weise, dass die Zwangsvollstreckung gegen den jeweiligen Eigentümer möglich sein sollte.

Die Unternehmung wurde in das Grundbuch eingetragen.

Am 18.05.2010 vereinbarten der Kläger, der Ehemann der Beklagte und der Drittviertelschlagte mit der Beklagten eine „Erfüllungs-~~basis~~ Frischlungsvereinbarung“ (Anlage K1), in welcher sie sich verpflichteten, die Beklagte von Ansprüche der Bank beizubehalten.

Nachdem keine Zahlungen auf das Darlehen erfolgte kündigte die Bank im Juni 2012 das Darlehen und die Grundschuld.

Am 14.09.2012 verzichtete und übertrug der Ehemann der Beklagten seinen Anteil an der Grundschuld hfb den gemeinsamen Sohn der Beklagten. Die notarielle Vereinbarung wurde auch von der Beklagten unterschrieben. Es erfolgte eine Erbtragsurkunde des Sohnes als GbR Gesellschafter als Eigentümer in das Grundbuch.

Am 10.06.2014 bat die Beklagte den Kläger um Hilfe, um die drohende Zwangsmöllstrichung der Bank aus der Grundschrift abzuwenden. Die beiden trafen sich gemeinsam mit dem Zwangsverwalter in einem Café um die Lage zu besprechen. Der Inhalt dieses Gesprächs ist zwischen den Parteien streitig.

Am 16.06.2014 gab der Kläger zusammen mit dem Ehemann der Beklagten und dem Drittviertelschlagten in einer notariellen Urkunde ein Meldantheitsburo

über einen Betrag von 300.000 € und die  
Erklärung ab, sich diesbezüglich die sofortige  
Zwangsversteigerung <sup>gesamte</sup> in der Weise zu  
unterstellen (Anlage K2). Dazu waren sich die  
Beteiligten einig, dass das Schuldnerkennnis  
wegen der Ertillungs- bzw. Prestellungsübernahme  
vom 18.5.2010 abgegeben wurde.

Zwischen Juli und Dezember 2014 zahlte der  
Drittverdebehalter insgesamt 6.000 € auf das  
Schuldnerkennnis vom 16.6.2014 auf ein  
Konto der Beflagten.

Im Jahr 2015 zahlte der Sohn der Beflagten die  
noch offene Gesamtkontodenz von 300.000 €  
an die Bank, wobei er ausdrücklich auf die  
Grundschuld zog. Die Beflagte war damit  
entlastet worden. Der Sohn der Beflagten wurde  
sodann als Inhaber der Grundschuld in das  
Grundbuch eingetragen.

Mit Schreiben vom 1.11.2016, welches dem  
Viejo am 2.11.2016 zugegangen, (Anlage K3) drohte  
die Beflagte dem Viejo die Zwangsversteigerung  
aus den notariellen Urkunden über das Schuld-  
nerkennnis vom 16.6.2014 an. Sie verfügt  
über eine vollstreckbare Anstellung der Urkunde.

Mit Schweizer vom 7.11.2016 (Antrag V4), welches  
der Kläger der Beklagte persönlich überreicht, erklärte  
der Kläger die Annullung des Schuldnerkennr.  
wegen ausdrückliche Täuschung. Die Partei versteht  
keinen über, da zu Ausprägung des Rechtsstreits  
nicht zu vollziehen.

Der Kläger behauptet, die Beklagte habe ihm  
gegenüber erklärt, das Schuldnerkennr. nur  
in Vorlage bei der Bank zur Abwendung der  
Zwangsvollstreckung verwenden zu wollen und  
sie habe ihm zugesichert, nicht aus dem  
Schuldnerkennr. gegen ihn vorzugehen. Nur  
deswegen habe er zugeschaut.

Der Kläger ist die Ansicht, er habe das Schuld-  
nerkennr. willkürlich angebracht, jedenfalls  
können die Beklagten aus der Erklärung vom  
16. 6. 2016 nicht mehr vorzugehen, weil mit  
der Fälligkeit des Sollnes keine Möglichkeit der  
Bank gegen die Beklagten mehr bestanden  
und damit der Grund für die Abfassung des  
Schuldnerkennr. wegfallen sei.  
Hilfweise wendet er ein, die Beklagte habe  
bereits 6.000 € von dem Dritturdebeklagte  
erhoben.

Der Kläger beantragt:

1. die Zwangsvollstreckung aus der Urkunde des Notars Dr. Hermann Zee vom 16.06.2014 (UR-Nr. 387/14) für unzulässig zu erklären,
2. die Beklagte zu verurteilen, die ihr erzielte vollrechbare Ansprüche als im Hinblick auf 1. bezeichnete Urkunde an den Kläger heranziehen.

Die Beklagte beantragt:

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, sie habe in dem Gespräch mit dem Käfe am 10.06.2014 die Abgabe des Scheckantritts lediglich als Alternative zu einer Klage aus der Entlastungs- und Freistellungsbenennung vom 18.5.2010 dargestellt.

Die Beklagte begeht mit der Widerklage und der Drittwiderrufe Täuschung von 10.000€ von dem Käfe und dem Drittwiderrichter.

Der Hermann de Bechler trat am 7.7.2012 an die Beklagte ein Guthabe iHv. 10.000€ bei der Extra-Spa-Bank ab. Anschließend überwies er das Guthabe mit Zustimmung

der Beklagten auf ein Konto der MB GbR und erklärte am 11.05.2012 im Namen der MB GbR gegenüber der Beklagten die Verpflichtung zur Rückzahlung an die Zeitsäule. Die Abrechnung des Betrags des Beklagten an die Zeitsäule wurde gegenüber der MB GbR und den Extra-Jahresentnahmen offen gelassen.

## II Verstreutungsregelung im Gesellschaftsvertrag der MB GbR

Die Beklagte beantragt widerlegend & drittwidrig, dass Kläger und der Drittwidrider Beklagte gesamtschuldhaft zur Zahlung von 10.000€ netto zu verurteilt werden mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszins, wobei seit Rechtskündigung die Widdeklage zu zahlen.

Der Kläger und der Drittwidrider Beklagte beantragt die Abweisung der Widdeklage.

Der Drittwidrider Beklagte wider spricht gegen die Beteiligung am Rechtsstreit.

Das Gericht hat Beweis erfasst durch Vernehmung des Zeugen Metter in der mittelstlichen Verhandlung vom 23.3.2017 und den Kläger und die Beklagte gemäß § 141 Abs 2 persönlich angehört. Für das Ergebnis der Beweisabnahme und die Inholung wird auf das Protokoll der mittelstlichen Verhandlung verwiesen. Die Klage ist am 28.11.16 registriert worden, die Widdeklage am 14.12.2016.

## Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nur teilweise begründet.

I. Die Klage ist zulässig.

Der Klagantrag n. 1) ist als Vollstechungsgegenklage geeu. § 767 7PO zulässig.

Die Vollstechungsgegenklage ist nach § 767 + PO der statthafte Rechtsbehelf, wenn der Kläger materiell-rechtliche Erwiderungen gegen einen durch Urteil festgesetzten Anspruch geltend macht.

Gemäß § 795 7PO ist die Vollstechungsgegenklage nach § 767 + PO bei einer Zwangsvollstechung aus einem Vollstechungstitel nach § 794 7PO entsprechend anwendbar.

Hier wendet sich der Kläger gegen eine materielle Urkunde, die von § 794 Abs. 1 Nr. 5 + 7PO erfasst wird. Er macht auch eine materiell-rechtliche Erwiderung geltend, denn er beruft sich darauf, dass der in der notariellen Urkunde zugrundeliegende Anspruch wegen einer Anfechtung rückwirkend nicht bestehet, ihm jedenfalls die Einrede der Berechnung (§ 821 54B) urkundet und so zum mindesten hilfswise macht & geltend, dass der Anspruch durch Anfechtung lösbar ist.

Ferner besteht auch ein Rechtsdurchsetzungsrecht, da die Befehle über eine vollstreckbare Aussetzung der notariellen Urkund verfügt und die Vollstreckung auch bereits aufgetreten ist.

Der Antrag n. 2) ist als Leistungsgage analog § 371 BGB statthaft, denn der Kläger verlangt hier die Herausgabe der vollstreckbaren Aussetzung. Dieses Befehls kann gemeinsam mit der Vollstreckungsgegenklage geltend gemacht werden, weil in diesem Fall keine Urtreibung des § 267 II PO droht und der Kläger nur bei einer Herausgabe der vollstreckbaren Aussetzung vollständig vor der Vollstreckung geschützt ist.

Für beide Anträge ist das Landgericht Hamburg zuständig. Für die Vollstreckungsgegenklage folgt dies aus §§ 297 Abs. 5, 12, 13, 802 ZPO iVm § 7 BGB im Hinblick auf die örtliche Zuständigkeit, weil der Vollstreckungsschuldnere seiner allgemeinen Gerichtsstand in Hamburg hat, und aus §§ 23 Nr. 1, 71 Abs. 1 GVG hinsichtlich der zahllichen Zuständigkeit, weil die Sanktion 5000 € übersteigt. vgl. § 37 PO.

Für die Leistungsklage folgt dies aus

§§ 12, 13 ZPO, § 7 BGB örtlich und §§ 23 Nr. 1, 21 Abs. 1 ZPO schlicht, wegen des Wohntitans  
der Beklagten in Hamburg und dem 5000 €  
überschreitende Streitwert.

Das Widerspricht aller-  
dings Ihnen Streit-  
vertrag beschluss, wo sie  
für den Herausgabe-  
antrag (zu Recht) Ihnen  
eigenen Wert aussetzen

Überzeugender wäre  
dafür die Annexzuständigkeit  
weil das LG abeschaffen

Die Anträge können nach § 260 ZPO im  
Wege der ~~objektiven~~ Klägerkündigung  
verbunden werden, weil sie sich gegen dieselben  
Beklagte richten und das Prozessgericht  
jeweils zuständig ist.

II. Die Klage ist jedoch nur teilweise  
begründet. Der Antrag zu 1) ist teilweise  
begründet, der Antrag zu 2) ist  
unbegründet.

Die Vollstreckungsklage ist begründet,  
wenn die Parteien selbsttätig sind, denn  
Kläger eine materiell-reelle Einwendug  
gegen den titulären Anspruch erhebt und  
diese Einwendug nicht nach § 263 Abs. 2  
ZPO präkludiert ist. Diese Voraussetzung  
ist hier nur teilweise gegeben.

Die Selbsttätigkeit besteht, wenn der Kläger  
als Vollstreckungsbestrebende und die  
Beklagte als Vollstreckungsgläubiger in

der materielle Urkunde gerammt sind.

Der Kläger hat jedoch nur teilweise eine materiell-rechtliche Erinnerung gegen die tatsächliche Moprat.

Der Kläger beruft sich zunächst zu Unrecht auf die Unwirkksamkeit des Schuldanteilstritts aufgrund einer Anfechtung wegen einer angeblichen Täuschung nach §§ 123, 142 BGB. Zwar lebt der Kläger die Anfechtung ideal § 143 Abs. 1 BGB gegenüber dem Beklagten als Anfechtungsgrund erklär und die Erklärung erfolgte auch innerhalb der Tat § 124 Abs. 1, 2 BGB für die Anfechtung nach § 123 Abs. 1 BGB des laufenden Jahres nicht und keinmis als ~~unverhältnismäßige~~ Anfechtungsgrund, es besteht allerdings kein Anfechtungsgrund.

Die Beweislast für die Voraussetzungen des § 123 BGB trifft den Kläger als Anfechtender. Er konnte den ihm obliegenden Beweis ~~sollte~~ den vor ihm behaupteten Sachache, die Beklagte habe ihn bei dem Gespräch am 10.6.2014 angeblich getäuscht, damit er das Schuldanteilestritt abgibt, nicht ~~beweisen~~ führen.

Dieses zutreffende  
Urteilsschreiben sollte Sie vor  
Ihre Prüfung vorbereiten.

Warum?

Das Gericht hat Beweis erbracht durch die Vernehmung des von dem Kläger benannten Zeugen Johann Weller. Dieser hat beurteilt, dass er bei dem Gespräch zwischen dem Kläger und der Beklagten am 10.6.2014 nur teilweise dabei war, weil er an den Tisch wolle habe, um ein Telefonat zu führen. Er habe mitbekommen, dass es um eine von dem Kläger abgegebene Freistellungserklärung gegangen sei. Auf Nachfrage des Klägerverteidigers § sagt er ausdrücklich aus, dass § nur die Kläger ihm gesagte habe, dass das spätere abgegebene Schuldnerkenntnis nur die Beurteilung der Bank dienen sollte. Er wäre solche Aussage von der Beklagten allerdings nicht einigen können. Die Aussage des Zeugen ist nun eben nicht gesetzlich. Der Zeuge konnte keine Angetreten der Behauptung widerlegen, die Beklagte habe dem Kläger gesagt, das Schuldnerkenntnis nur zur Beurteilung der Bank zu nutzen und nicht daraus zu vollziehen. Der Kläger ist insofern beweis-fällig gestrebt. Insbesondere die persönliche Anhörung des Parkers nach § 1413 RP ist nicht geeignet einen Beweis zu erbringen,

weitere Beweismittel wurde nicht ausgetragen. Der Kläger kann sich demnach nicht auf die Unwissamkeit des Schuld-  
auskennmusses und Anfechtung gemäß § 147 Abs. 1 BGB berufen.

Auf die Einrede der Beleidigung aus § 821 BGB greift nicht durch. Der Kläger ist hier nicht ohne rechtlichen Grund eine Verbindlichkeit eingegangen.  
Zunächst hatte die Beleidigte aus der von dem Kläger übernommenen Erfüllungs- bzw. Freistellungsübernahme vom 18.05.2010 einer Anspruch auf Freistellung, welcher einen Rechtsgrund für die Beleidigung des Schuldausekennmusses vom 16.6.2014 darstellt.

Sie sollten nun darstellen, dass es sich um ein abstr. Schuldausek. gem. § 781 BGB handelt.

Diese Rechtsgrund ist auch nicht maßgeblich entfallen. Die Erfüllungs- bzw. Freistellungsübernahme sollte die Beleidigte unbürokratisch vor einer Haups vollständig aufgrund der Sicherungsgrundschuld schützen, insbesondere vor dem Mietgrund, dass die Beleidigte das von der Sicherungsgrundschuld betroffene Grundstück bewohnte. Durch die Zahlung des Sohnes als Beleidigter ist die Sicherungs-

grundstücks nicht erloschen. Der Sohn der Beklagten war, ~~wie der Eigentümer~~ nachdem der Erbmann der Beklagten den Anteil an der Eigentums-GbR auf ihm übertragen hatte, von der durch die Bank drohende Zwangsversteigerung betroffen. Dafür stand ihm als Gesetzshilfe die GbR ein Abtötungsrecht nach § 268 BGB zu. Mit der Fällung auf die Grundsiedlung ist diese nicht erloschen, sondern nach §§ 1192 Abs. 1, 1143 Abs. 1 S. 1 BGB auf den Sohn der Beklagte übergegangen. Dass hier keine Vereinigung von Grundsiedlungsinhaber und Grundstücksgegenüber steht, weil die Eigentums-GbR eine eigene Rechtspersönlichkeit hat, welche nicht mit ihrer BGB-zurzeitigen Rechtspersönlichkeit identisch ist, so dass es nun nicht darum kommt, ob die Grundsiedlung dadurch erlosche sein könnte. Aufgrund der fortbestehenden Grundsiedlung besteht weiterhin die Gefahr der Massenprävalenz der Beklagten durch Vollstreckung in das Grundstück. Es ist insbesondere bei einer Auskündigung der Entlastungs- bzw. Freistellung, Überenahme auf dem natürlichen Empfangsbereich nach §§ 133, 157 BGB nicht davon auszugehen, dass die Überenahme die Übergang ab Grundsiedlung

würde wohl allenfalls zu Eigentümers-GS führen, aus der aber v.a. (§ 1197 BGB) nicht vollzieht werden kann.

gegenstandlos werden sollte. Dieser Fall liegt die Parteien nicht ausdrücklich vor. Allerdings erfolgte die Übergang, weil die Verpflichteter ~~an~~ ihrer Verpflichtung die Beklagte Forderungen nicht verfügt hat, so dass ein Entnahmestraftat bestanden ist. Von diesem geht nun weiterhin eine Verletzung der Marprichtbarkeit aus, wonach die Beklagte bestraft werden ist. Dem Strafverfahren steht nichts mehr die Einrede der Berechnung des § 821 BGB entgegen.

Solche Zusammenfassungen am Ende klüger nach  
Gutachterurteil

Allerdings kann der Kläger dem Anspruch die teilweise Entlastung nach § 362, Abs. 1 S. 1 BGB entgegen halten. Der Kläger gab das Stundarbeitsentgelt mit dem Erneueren der Beklagten mit dem Drittviertelsbelagten gesamtschuldig ab. Die Entlastung ist 6.000 € durch den Drittviertelsbelagten nicht und hier die übrigen Stundner. In Höhe von 6.000 € ist der ~~Anteil~~ in dem Stundarbeitsentgelt liegende Anspruch nach § 362 BGB erloschen.

Die Erneuerung ist auch nicht nach § 267 Abs. 2 BGB problematisch, weil die Fälligkeit erst von Juli bis Dezember 2014 erfolgte, also nach dem Stundarbeitsentgelt von 16.6.2014.

Klaus  
 Kumpf

Der Antrag Nr. 2. ist ungegründet, weil  
 die Vollstreckungsgegenklage überwiegend  
 ungegründet ist.

III. Die Urteilstage und die Drittwidelsklage  
sind ebenfalls zulässig ~~und~~ ungegründet.

Die Widerklage und die Drittwidelsklage  
sind zulässig. Die Zuständigkeit des  
angestellten Gerichts ergibt sich örtlich  
seitens aus §§ 12, 13 rPO, § 186 BGB, weil  
die Klage und die Drittwidelsklage in  
Haftung stehen. Die sachliche  
Zuständigkeit ergibt sich dagegen aus  
§§ 23 Abs. 1, 71 Abs. 1 AGGB, weil der  
Schwund 5000 € übersteigt.

Die Beklagte kann auf den Mitgesellschafter  
des Klägers bei einer behaupteten gesamt-  
schuldenerhaltenen Haftung als Drittwidelsklage  
in den Prozess einziehen. Da für Widerklagen  
geltende Grundsatz, die Parteidienlichkeit  
gilt bei Einsetzung Dritter mit mit der  
Einvernahme, dass, soll die Widerklage  
grundsätzlich auf gegen den Kläger richten  
muss und die Voraussetzungen der  
kraftrechten Parteiweiterleitung gegeben sind.  
Das sind das vorliegen einer zulässigen

Strafgenossenschaft und §§ 53, 60 + PO  
 wurde der Kläger und der Drittwiderklagter  
 und erneute die Einwilligung des Dritten  
 oder die Selbstverständlichkeit aus § 263 I PO.  
 Dies ist wie der Fall. Da Kläger und der  
 Drittwiderklagter sind als Gesamtschuldner  
 Strafgenossen. Die Wiedergabe der wichtigen  
 speziellen Verteilung folgt aus § 60 I PO.  
 Die Mängels Einwilligung ist die Entziehung  
 des Drittwiderklagters wegen Selbstverständlichkeit  
 i. S. v. § 263 I PO zu lassen, weil die bereits  
 gewonnene Prozesssouveränität im Verhältnis zum  
 Kläger eine verwertbare Entziehungsfähigkeit  
 bildet und weised Prozesse vermieden werden.

Die Widerklage und die Drittwiderklage  
auch  
 und ~~zurück~~ ~~wieder~~ begründet.

Die Beklagte hat einen Anspruch auf  
 Zahlung von 10.000€ gegen den  
 Kläger und den Drittwiderklagter.  
 Ein solcher Anspruch ergibt sich ~~nicht~~  
 & aus der Erklärung des Ehemanns ~~aus~~  
 der Beklagten vom 11.09.2012 ~~und~~  
 aus dem Vereinbarungsvertrag.

Der Ehemann als Beklagter konnte die  
 AbP. aufgrund der Regelung in  
 § 3 Abs. 2 iVm § 3 Abs. 1 lit f des

V {488 I? BGB}

Gesetzliche Befreiung nicht unwiderruflich verheißen. Die Vereinbarung ist also schon mit mit wirkt hier aber GbR trotzdem gekommen.

Es besteht also ein ~~rechtmäßiger~~ ~~berichtigungsrechtmäßige~~ Anspruch bestehend aus § 812 Abs. 1 S. 1 BGB.  
Die Beklagte hat durch die Fällung ohne Rechtsgrund an die GbR gefordert.  
Die Fällung stellt sich für die GbR nicht als Fällung des Erbmanns der Beklagten dar, weil der Erbmann keinen Antrag auf die Abtrennung hatte, welche der GbR nach § 166 Abs. 2 BGB ausstieg zugeschnitten wird. Für diese Fällung besteht kein Rechtsgrund.

guter Ausatz, allerdings wird so i.E. die Regelung im GbR-Vertrag ein Stück weit kontrahiert.

Die Weise fordern wir ergibt sich aus §§ 291, 288 BGB und der Zusagen am 15.12.2016 aus dem Tag nach der Zustellung analog § 187 BGB, § 253 ZPO.

Die Kostenentschädigung folgt aus § 92 Abs. 2 ZPO, § 92 Abs. 1 ZPO.

verschriftlicht am 15.12.2016

### Streitwertfallen

Der Nettoverlust beträgt 310.000 €,  
wovon 300.000 € auf die Klage  
entfallen und 10.000 € auf die  
Abwehrklage, § 45 Abs. 1 GG.

### Unterschrift des Richters

**Rubrum und Tenor:**

In Ordnung bis auf die Kostenentscheidung: Die Kosten der Widerklage sind als solche nicht ausscheidbar, weshalb Sie so nicht tenorieren dürfen. Stattdessen wäre die Baumbach'sche Formel anzuwenden gewesen.

**Tatbestand:**

Sehr gut verständlich und beinahe vollständig. Lediglich die Mitteilung der Vertretungsregelung im Gesellschaftsvertrag MB GbR fehlt.

**Entscheidungsgründe:**

Die Prüfung der Zulässigkeit der Klage gelingt gut.

Die Beweiswürdigung gelingt ebenfalls gut, allerdings hätten Sie kurz begründen können, warum auch die Anhörung nach § 141 ZPO nicht die erforderliche Gewissheit gebracht hat (nämlich, weil beide Parteien jeweils das Gegenteil bekundet haben und keine Anlass besteht, eine Version für glaubhafter als die andere zu halten).

Im Rahmen Prüfung von § 821 BGB arbeiten Sie die Interessenlage zutreffend heraus und bringen gute Argumente, warum der Sicherungszweck nicht entfallen ist. Allerdings hätten Sie zu Beginn der Prüfung kurz darstellen sollen, dass es sich um ein Schuldanerkenntnis gem. § 781 BGB handelt, denn nur ein solches benötigt eine Causa i.S.e. Sicherungszwecks. §§ 362 I, 422 I BGB werden zutreffend gesehen und bejaht.

Bei der Prüfung der Zulässigkeit der (Dritt-)Widerklage nehmen Sie zutreffend zu § 263 ZPO Stellung, übersehen aber das Konnexitätserfordernis nach § 33 ZPO analog, das nach ganz hM jedenfalls bei der Dritt widerklage gilt.

Die Prüfung der Begründetheit fällt dann etwas zu knapp aus. Der Gedanke, dass sich die GbR die Kenntnis des B. Jung im Rahmen der Bestimmung des Leistenden zurechnen lassen muss, ist gut, aber so wird im Ergebnis die Vertretungsregelung im GbR-Vertrag teilweise konterkariert, was eine vertiefte Argumentation erforderlich gemacht hätte.

**Fazit:**

Bis auf kleinere Mängel (v.a. Kostenentscheidung) eine sehr erfreuliche Arbeit. 12 Punkte.